

Richtlinien zum Kinder- und Jugendplan des Bundes 3.29

Beschluss der BDKJ-Hauptversammlung vom 04. - 07. Mai 2000

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) beabsichtigt, die Richtlinien zum Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP) mit dem Ziel der Sicherung und Steigerung der Qualität der Kinder- und Jugendarbeit, der Verwaltungsvereinfachung und der Effizienzsteigerung weiterzuentwickeln.

Nachdem die Träger der Jugendhilfe über Monate auf den lange angekündigten Entwurf der Richtlinien warteten, wurde dieser am 13.04.2000 ohne schriftliche Kommentierung, die eine Bewertung erleichtert hätte, zur Verfügung gestellt. Gleichzeitig wurde zu einer Anhörung am 04. Mai eingeladen, ohne dass eine Mitteilung über das geplante Vorgehen erfolgte. Diese Vorgehensweise ließ befürchten, dass eine angemessene Trägerbeteiligung nicht beabsichtigt war.

Nach der Anhörung von Trägern und auf der Grundlage der dort erzielten Ergebnisse ist positiv anzumerken, dass nach diesen anfänglichen Zweifeln die Beteiligung der Träger der Jugendhilfe an dieser Weiterentwicklung erfolgt. Dieses Verfahren entspricht der im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) grundgelegten partnerschaftlichen Zusammenarbeit, auf die auch in den Richtlinien Bezug genommen wird.

Der BDKJ als Träger der freien Jugendhilfe hätte eine frühere Klärung der mit der Richtlinienänderung verknüpften Absichten des BMFSFJ für den erforderlichen Diskussionsprozess erwartet.

Die BDKJ-Hauptversammlung begrüßt, dass ein geordnetes Beratungs- und Beteiligungsverfahren vereinbart wurde. Da das Ministerium jedoch an der Absicht festhält, die veränderten Richtlinien zum 01.01.2001 in Kraft zu setzen, entsteht nunmehr ein zeitlicher Druck, der eine intensive Beratung und Trägerbeteiligung erschwert. Zum vorliegenden Richtlinienentwurf stellt die BDKJ-Hauptversammlung fest:

- Die Absicht der Einführung einer echten Festbetragsfinanzierung ist ebenso zu begrüßen wie die beabsichtigten Verwaltungsvereinfachungen, wenngleich diese hinter den Forderungen des BDKJ-Bundesvorstands, des Bundesjugendkuratoriums u.a. zurückbleiben, die seit Jahren diskutiert werden.
- Aufgabe des Kinder- und Jugendplanes ist gerade auch die Förderung der bundeszentralen Infrastruktur der Kinder- und Jugendhilfe in Deutsch-

land. Der im Entwurf (Stand 11.04.2000) festgeschriebene allgemeine Vorrang von Maßnahmenvor der Personalkostenförderung ist nicht begründet und geht zu Lasten der Infrastrukturförderung. Die Förderung der Infrastruktur muss die verlässliche Förderung von Personalkosten enthalten, damit ehrenamtliches Engagement begleitet und gefördert und die Bereitschaft junger Menschen zum Engagement gestärkt werden

- Das Bundesjugendkuratorium als gesetzlich vorgesehenes Beratungsgremium soll zukünftig nicht mehr mit Fragen des KJP befasst werden. Die BDKJ-Hauptversammlung ist der Auffassung, dass das Bundesjugendkuratorium zumindest in grundlegenden Fragen der Förderungspolitik im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe beteiligt bleiben muss.
- Die Durchführungen der Richtlinien soll künftig ganz oder teilweise auf andere Stellen übertragen werden können. Bereits seit 1999 werden in der Förderung internationaler Maßnahmen Aufgaben vom Bundesverwaltungsamt wahrgenommen. Die Trennung von administrativen und inhaltlichen Aufgaben bringt eine Vielzahl von Schwierigkeiten mit sich, die sich für die an der internationalen Jugendarbeit beteiligten Gruppierungen negativ auswirken. Die Erfahrungen, die wir mit dieser Regelung bisher gemacht haben, zeigen, dass der Weg der "Abschichtung" nicht der richtige ist. Die BDKJ-Hauptversammlung erwartet, dass vor der weiteren "Abschichtung" von Verwaltungsaufgaben die Erfahrungen unter Beteiligung der Träger gründlich ausgewertet werden.

Die Herausstellung einiger "Aufgaben von besonderer Bedeutung" ist grundsätzlich zu begrüßen. Die BDKJ-Hauptversammlung befürchtet jedoch, dass das BMFSFJ künftig seinerseits zu Lasten der Trägerautonomie stärker steuernd in die Kinder- und Jugendhilfe eingreift.

Offen bleibt schließlich die Frage der künftigen Gestaltung des Verhältnisses der freien Träger zum öffentlichen Träger, da das BMFSFJ nicht beschreibt, wer seine Partner in der Jugendhilfe auf Bundesebene sind. Die BDKJ-Hauptversammlung erwartet die deutliche Option für eine starke Stellung der freien Träger, wie sie auch im KJHG grundgelegt ist.